## 2. Ertrag der Bolle und Berbrauchsftenern.

## Borbemerfungen.

Durch Artifel 35 ber Berfaffung bes Deutschen Reichs ift die Gesetzgebung über die nachstehend unter A. bis G. verzeichneten Abgaben auf bas Reich übertragen, boch ift bie Besteuerung bes inländischen Brannt. weins und Bieres in Babern, Württemberg und Baden, und bie Befteuerung bes inländifchen Bieres in Elfaß. Lothringen (vergl. Gef. vom 25. Juni 1873 - R. G. Bl. S. 161) ber Landesgesetzgebung vorbehalten geblieben. Der Ertrag diefer Abgaben, foweit diefelben ber Reichs. gefetgebung unterliegen, fließt nach Urt. 38 ber Reichs. verfaffung, nach Abzug ber Steuervergutungen, Ermäßigungen und Ruderstattungen, sowie ber Erhebungs. und Berwaltungstoften, in die Reichstaffe. Die Erhebungs. und Berwaltungsfoften befteben bei ben Bollen in ben Roften, welche an ben gegen bas Ausland gelegenen Grengen für ben Schut und bie Erhebung ber Bolle erforberlich find (vom 1. April 1882 ab find die durch B. R. B. vom 30. Juni 1882, §. 311 ber Prot., genehmigten Borfchriften für Bergutung ber Bollverwaltungefoften maßgebend), bei ber Salgfteuer in benjenigen, welche zur Befolbung ber mit Erhebung und Rontrollirung biefer Steuer auf ben Salzwerfen beauftragten Beamten aufgewendet werden (bie Borfchriften über bie entsprechende Bergutung find vom 1. April 1882 ab burch B. R.B. vom 30. Juni 1882, §. 312 ber Prot., geregelt), fonft in festen Bergutungen, welche betragen: bei ber Rubenguderfteuer 4 % bes erhobenen Bruttofteuerbetrags, bei ber Labadfteuer 20 Pf. für jeden vollen Ur ber mit Tabad bepflanzten Flächen und 20/0 ber Bruttoftenereinnahme (B.R.B. vom 4. Dezember 1884 - Preuß. Centr. Bl. 1885, G. 18), bei ber Branntwein. und Braufteuer 15 % ber Bruttoeinnahme. - Die außerhalb ber Bollgrenze liegenden Reichsgebiete gahlen ftatt ber Bolle und Berbrauchsfteuern ein Aversum in bie Reichstaffe. - Die Ginnahme aus ber Befteuerung bes inlandischen Branntweins und Bieres in Bapern, Bürttemberg und Baben, fowie ber Ertrag ber Bierfteuer in Elfaß . Lothringen gelangt nicht in Die Reichs. taffe, fonbern verbleibt ben genannten Staaten, welche bagegen an ben in die Reichstaffe fliegenden betreffenben Steuereinnahmen nicht theilnehmen bezw. entfprechend höhere Matrifularbeiträge entrichten. - Der jenige Ertrag ber Bolle und ber Tabadfteuer, welcher bie Summe von 130 Millionen Mart in einem Jahre übersteigt, wird feit bem 1. April 1880 ben eingelnen Bundesftaaten nach Maggabe ber Bevolferung, mit welcher fie zu ben Matrifularbeiträgen berangezogen werden, überwiesen (Bef. v. 15. Juli 1879 §. 8 - R. B. Bl. G. 211). - Bei ben folgenden Ueberfichten find die Erhebunge - und Berwaltungsfoften nur in Tab. A. (Sp. 5) abgefest worben, im übrigen unberudfichtigt geblieben. Mus biefem Grunde und weil nachstehend auch die Rredite außer Ucht gelaffen find, ftimmen die Ginnahmen mit ben in Ueberficht 1 (S. 174/75) nachgewiesenen nicht überein.

Bei Benutung der Uebersichten A. und B. ist wohl zu beachten, daß im Laufe der Zeit die Zollfäte vielsach geändert, die Durchgangsabgaben insbesondere am 1. März 1861 beseitigt, die Aussuhrzölle am 1. März

1861 wesentlich beschränft und am 1. Juli 1865 mit einer Ausnahme (Lumpen), am 1. Oftober 1873 gang. lich aufgehoben wurden. Auch die in den folgenden Ueberfichten C. bis G. verzeichneten Ginnahmen find vielfach burch Aenderungen in der Steuergesetzgebung beeinflußt worben. Ausführlichere Mittheilungen über bie bis Ende bes Jahres 1886 eingetretenen Menderungen bezw. Die fteuergesetlichen Bestimmungen finden sich im Jahrgang 1886 biefes Jahrbuchs G. 201 und 202, ferner G. 208 bis 213. 3m Jahre 1887 find bie Bolleinnahmen nicht unwesentlich beeinflußt worben burch bie Bollerhöhungen, welche mit Gefet vom 21. Dezember 1887 (R. . G. . Bl. G. 533) eingeführt wurden, und von welchen biejenigen auf Beigen, Roggen, Safer, Gerfte, Mais und Dari, Maly und Mühlenfabrifate aus Getreide schon am 26. November 1887 in Wirtsamfeit traten.

Jur Aebersicht A. Für die Jahre 1834 bis 1858 sind die gemeinsamen Zugänge (Nachsteuer, Register-Defekte, Freischreibungen u. s. w.) und Abgänge (Register-Bergütungen, Bergütungen für exportirte Gegenstände u. s. w.) nur in Spalte 4 berücksichtigt. Für die Jahre 1866 bis 1873 sind die in Spalte 3 ausgeführten Ausgangsabgaben aus den Kommerzial-übersichten berechnet worden. Unter Netto-Einnahme (Spalte 5) ist zu verstehen: Die Brutto-Einnahme (Spalte 4) vermindert um die Verwaltungskosten und das Präcipunun, welches dis zum Jahre 1858 als Aequivalent Preußens für die unter dem Transitzoll mitbegriffenen Wasserselle, Memel z. besonders ausgeführt ist.

Bur Aebersicht B. Ueber die Jollfaße für die hier aufgeführten Artikel, sowie die Aenderungen berfelben vom 1. Januar 1836 bis Ende 1886 vergl. Stat. Jahrbuch für 1886, S. 202 und 203. Unter Bezugnahme bierauf wird nur Folgendes bemerkt:

Bu Nr. 1. Kaffee und Kaffeesurrogate (Sp. 2—4). Nicht hierunter begriffen sind die Bollerträge aus gebranntem Kaffee, da dieset Artikel bis zum Jahre 1880 mit anderen Verzehrungsgegenständen zusammen in einer Position geführt wurde.

Ju Nr. 10. Getreide u. f. w. (Sp. 29—31). Zollfähe vom 26. November 1887 ab: Weizen und Roggen 5 M., Hafer 4 M., Gerste 2,25 M., Mais und Dari 2 M., Malz 4 M für je 100 kg.

Ju Nr. 11. Robeisen (Sp. 32—34). Dis
1. Juli 1865 ist hierunter verstanden: Roheisen
aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag; von da ab bis 1. Juni 1879: Roheisen
aller Art und altes Brucheisen; von da ab:
Roheisen aller Art, Brucheisen und Abfälle
aller Art von Eisen mit Ausnahme von Hammerschlag, Eisenfeilspänen und Abfällen von verzinntem oder verzinstem Eisenblech.

Bu Nr. 13. Baumwollengarn (Sp. 38—40). Bis 1. Juli 1865 einschließlich ber Baumwollwatten.